

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Auf- und Abbau von Zelthallen.

Wenn die Zelthallen durch Vereinsmitglieder unter Aufsicht eines Richtmeisters unentgeltlich auf- und abgebaut werden, genießen diese Leute den Versicherungsschutz bei den Bau-Berufsgenossenschaften, da es sich hier um so genannte nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten handelt. Diese Aufbauhelfer müssen mit Schutzhelm, Handschuhen und Sicherheitsarbeitsschuhen ausgerüstet sein. Ansonsten darf mit der Arbeit nicht begonnen werden. Für jeden fehlenden Arbeiter wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 150,- EUR in Rechnung gestellt. Wir machen Sie auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam und bitten Sie, die Arbeiten vor Beginn der Aufbauarbeiten und Demontage den jeweils zuständigen Bau-Berufsgenossenschaften zu melden. Eine private Unfallversicherung entbindet die Vereine nicht von dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Für alle beim Zeltaufbau und –Abbau beschäftigten Personen muss der Mieter bzw. Verein Schutzhelme und Sicherheitsschuhe bereitstellen. Stromnetzunabhängige Sicherheitsbeleuchtung (Notbeleuchtung) ist vom Mieter herzustellen!

Die erforderliche Anzahl von Feuerlöschern sind vom Mieter bereitzustellen (Siehe Tabelle)

Hinweisschilder für Ausgänge und Notausgänge sind vom Mieter anzubringen.

qm Zeltgröße	erforderliche Anzahl der Feuerlöcher	Ausgänge und Notausgänge in Meter
500	3	7
620	3	9
750	4	10
875	4	12
1000	5	14
1125	5	15
1250	5	17
1375	5	19
1500	6	21

Mietbedingungen

1 – Vertragsabschluss

Der Mietvertrag kommt zustande, wenn der Mieter eine unterschriebene Fassung des schriftlichen Vertrages innerhalb der gesetzlichen oder der vom Vermieter angegebenen Frist unterschrieben an den Vermieter zurücksendet. Der Mietvertrag kommt auch zustande, wenn der Vermieter dem Mieter eine schriftliche Auftragsbestätigung übersendet und der Mieter die Leistung annimmt, wobei die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters vereinbart wird. Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter. Das gilt auch für diese Bestimmung.

2 – Zeltmaterial

Das Zeltmaterial und Zubehör befindet sich beim Versand in einwandfreiem, gebrauchsfähigem Zustand und entspricht den geltenden Unfallverhütungs- und Bauvorschriften. Der Mieter verpflichtet sich, die Mangelfreiheit der Mietsache nach Erhalt zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens mit der Fertigstellung des Zeltes oder dessen Abnahme, dem Vermieter anzuzeigen. Dies gilt auch für spätere auftretende Mängel. Erfolgt eine entsprechende Anzeige nicht, so gilt der Vertrag als durch den Vermieter ordnungsgemäß erfüllt. Die Dach- und Seitenbekleidung ist nach dem Stand der Technik wasserdicht imprägniert. Die vollständige Wasserdichtigkeit kann vom Vermieter jedoch nicht zugesichert werden. Der Vermieter haftet für Nasseschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das Zeltmaterial und Zubehör ist pfleglich zu behandeln und vor dem Verpacken mit einem schonenden Mittel zu reinigen. Nachreinigung von verschmutzt verpacktem Zeltmaterial wird dem jeweiligen Mieter in Rechnung gestellt.

3 – Erfüllungsort – Transport

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Ort der Geschäftsniederlassung des Vermieters (87770 Oberschöneck).

4 – Mietzelt

Der Vermieter erfüllt seine vertragliche Hauptpflicht mit der Bereitstellung der Mietsache am Lager des Vermieters oder durch Übergabe der Mietsache an die Transportpersonen oder eine Spedition. Ein Angebot der Leistung ist nicht erforderlich, wenn der Beginn der Mietzeit nach dem Kalender bestimmt wurde. Die vertraglich vereinbarte Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung der Mietsache zum Transport am Lager des Vermieters und endet mit dem vollständigen Eintreffen der Mietsache am Lager des Vermieters. Kommt der Vermieter mit seiner Leistung in Verzug, so ist ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens ist bis zum Ablauf der angemessenen Nachfrist ausgeschlossen, wenn der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters beruht. Bei Überziehung der vereinbarten Mietzeit aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat oder bei Nichteinhaltung einer übernommenen Abbau- oder Transportverpflichtung durch den Mieter, ist der Vermieter berechtigt, die anteilige Miete weiter zu berechnen und Schadensersatz zu verlangen. Anstelle des nachgewiesenen Schadens kann der Vermieter neben der anteiligen Miete vom 1. bis 7. Tag der Verspätung pro Tag einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 100 % der vereinbarten, anteiligen Mietkosten und am 8. Tag in Höhe von 50 % der vereinbarten, anteiligen Mietkosten verlangen. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dass der Schaden wesentlich geringer ist als die Pauschale.

5 – Aufstellplatz, Sicherheit

Der Mieter verpflichtet sich, das gemietete Zelt auf einem geeigneten Gelände mit ebenem und festem Untergrund zu errichten und gegebenenfalls Leitungen, Fundamente, Bodentunebenheiten usw. vorher zu beseitigen. Der Mieter stellt nach dem Abbau erforderlichenfalls den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her. Schäden am Mietobjekt oder an deren Rechtsgütern, die auf ungeeignetem Gelände beruhen, hat der Mieter zu vertreten. Die Zu- und Abfahrtswege sowie das Baustellengelände müssen für Lastzüge bis 40 t Nutzlast befahrbar sein. Die genaue Aufstellungsstelle ist durch den Mieter oder dessen Beauftragten zu bestimmen und anzuweisen. Bei Aufstellung der Zelthalle auf Asphalt-, Fels- oder Betonböden ist vom Mieter die Bereitstellung eines Kompressors und einer Schlagbohrmaschine zum Vorbohren der Zelttagellöcher erforderlich. Die Sicherung, Abschränkung und Beleuchtung der Baustelle sowie die Feststellung der Lage von Erd- und Freileitungen ist Sache des Mieters. Die Bauanzeige hat der Mieter rechtzeitig vorzunehmen und sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Landesbauordnung für fliegende Bauten und gegebenenfalls die Versammlungsstättenverordnung in Bezug auf Sicherheitsabstände, Notausgänge, Feuerlöscher, Hinweisschilder usw. eingehalten werden. Eine stromnetzunabhängige Sicherheitsbeleuchtung ist vom Mieter anzubringen und zu betreiben. Die laut Landesbauordnung vorgeschriebene Gebrauchsabnahme hat der Mieter bei der zuständigen Behörde so rechtzeitig zu beantragen, dass sie im Anschluss an die Errichtung der Anlage im Beisein des Richtmeisters stattfinden kann. Das dazu erforderliche Prüfbuch stellt der Vermieter für die Gebrauchsabnahme zu Verfügung. Die behördlichen Auflagen sind vom Mieter auf seine Kosten zu erfüllen, sofern sie nicht die Zeltkonstruktion betreffen. Die Gebühren für die Gebrauchsabnahme sind vom Mieter zu tragen. Bauherr ist nach dem Gesetz der Mieter.

6 – Auf- und Abbau

Wenn nicht anderes vereinbart ist, stellt der Vermieter für den Auf- und Abbau einen Richtmeister zur Verfügung. Die Kosten werden nach dem üblichen Stundenlohn zuzüglich Fahrtkosten und Autobahn-Mautgebühren berechnet. Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Bereitstellungstermine oder der Auf- und Abbautermine bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter. Unter Anleitung des Richtmeisters ist das Mietobjekt vom Mieter mit dessen Hilfskräften in ausreichender Anzahl zu errichten. Die vom Mieter beschäftigten Helfer sind seine Arbeitskräfte und von diesem der zuständigen Bau-Berufsgenossenschaft zu melden und zu versichern. Ehrenamtliche Helfer genießen nach der Anmeldung Versicherungsschutz, wenn es sich um nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten handelt (z. B. Vereinsfest). Der Richtmeister ist verpflichtet, die Auf- und Abbauarbeiten erst dann zu beginnen, wenn die Arbeitskräfte vollzählig und arbeitsfähig zur Verfügung stehen und eine Unfallverhütungsbelehrung stattgefunden hat. Kann der Auf- oder Abbau nicht termingerecht erfolgen, so haftet der Mieter für einen Schaden, der daraus entsteht, dass die Hilfskräfte nicht rechtzeitig oder in ausreichender Anzahl zu Verfügung stehen. Der Vermieter haftet für eigenes Verschulden oder ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Verspätung infolge von Witterungseinflüssen hat der Vermieter nicht zu vertreten. Wird außer der Überlassung des Mietobjekts zusätzlich schriftlich vereinbart, dass die Zelthalle vom Vermieter gebrauchsfertig zu erstellen ist, so sind die Auf- und Abbaukosten einschließlich der ortsüblichen Löhne für Bauhilfsarbeiter und Zimmerleute vom Mieter zusätzlich zu bezahlen. Der Mieter hat beim Auf- und Abbau die gesetzlichen und erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu beachten, insbesondere verpflichtet er sich, die Baustelle ordnungsgemäß zu sichern. Der Mieter verpflichtet sich, den beim Auf- und Abbau beschäftigten Personen Schutzhelme und Sicherheitsschuhe bereitzustellen. Die Bewachung der Zelthalle und des Zubehörs von der Übergabe bis zum Abbau obliegt dem Mieter. Die Beleuchtung wird vom Vermieter innerhalb der Zelthallen bis zum elektrischen Schaltkasten verlegt. Für den Anschluss an die elektrische Stromversorgung ist der Mieter verantwortlich. Sollte die Beleuchtungsanlage infolge verspäteter Stromzufuhr nicht durch unseren Richtmeister in Betrieb genommen werden können, dann gilt die Anlage als komplett und ordnungsgemäß geliefert. Außenleitungen gehören nicht zum Lieferumfang des Vermieters. Strom-, Wasser- und sonstige Kosten beim Auf- und Abbau der Zelthalle gehen zu Lasten des Mieters.

7 – Nutzung der Mietsache und Haftung

Der Vermieter trägt die gewöhnliche Abnutzung der Mietsache. Der Mieter haftet für Schäden, die er bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte vermeiden können oder die durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Mieters oder Dritter entstehen. Der Mieter verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle Sach- und Personenschäden umfasst, die beim Betrieb und Gebrauch der Mietsache entstehen können. Die Fa. Burger-Zelte kann die Helfer des Mieters nicht versichern. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen und Folgeschäden. Der Mieter verpflichtet sich, alle zu Erhaltung des Mietobjekts, seiner Umgebung und von Personen erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten unverzüglich durchzuführen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schaden vom Mieter nicht zu vertreten ist. Außer den erforderlichen Erhaltungs- und Sicherheitsmaßnahmen, zu denen der Mieter verpflichtet ist, darf der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen oder Instandsetzungen an der Mietsache vornehmen oder dulden. Insbesondere ist der Mieter nicht berechtigt, das Gerüst oder die Zelthalle als Aufhängevorrichtung zu benutzen, diese anzustreichen, zu versetzen oder zu entfernen, Konstruktionsteile, Bedachungen oder Bespannungen zu lockern oder zu lösen. Anfallenden Schnee hat der Mieter vom Zeldach unverzüglich zu entfernen. Dies geschieht am besten durch Beheizung. Bei Sturm oder Unwetter hat der Mieter sämtliche Aus- und Eingänge fest zu schließen, die Standfestigkeit zu überprüfen und notfalls das Zelt von Personen zu räumen.

Sollten sich während der Mietzeit Konstruktionsteile, insbesondere Streben oder Verspannungen lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zuvor selbst einzuleiten. Der Mieter ist zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte ohne Genehmigung des Vermieters nicht berechtigt. Der Mieter hat die Zelthalle und das Rüstzeug des Vermieters auf seine Kosten mit geeigneten Mitteln vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Dies geschieht am besten durch Bewachung.

8 – Rückgabe

Am Ende der Mietzeit hat der Mieter dem Vermieter das Mietobjekt mit Zubehör in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Beschädigungen sind schriftlich aufzunehmen und zu bestätigen. Der Mieter haftet dem Vermieter auf Schadensersatz für den einwandfreien Zustand des Mietobjekts. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Schaden vom Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

9 – Kündigung

Wurde der Mietvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, so ist er für beide Seiten nur aus wichtigem Grund kündbar. Wurde der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so ist er ebenfalls von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich kündbar, wenn nicht eine andere Kündigungsfrist schriftlich vereinbart wurde. Als wichtiger Grund für den Mieter gilt, wenn die Inbetriebnahme oder Veranstaltung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen bzw. stattfinden kann und auch nicht in angemessener Frist nachgeholt werden kann. In diesem Fall hat der Mieter dem Vermieter den nachgewiesenen Schaden oder einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 Prozent der vereinbarten Miete bezogen auf die Restmietzeit zu setzen. Dem Mieter steht der Nachweis offen, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Als wichtiger Grund für den Vermieter gilt, wenn der Mieter die Mietsache vertragswidrig gebraucht oder seine vertraglichen Pflichten mehr als geringfügig verletzt oder der Vermieter aus Gründen, die er nicht oder nur fahrlässig zu vertreten hat, zur vertraglichen Erfüllung überhaupt nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Mehraufwand in der Lage ist. Der Vermieter haftet dem Mieter auf Schadensersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10 – Zahlungen

Alle Rechnungsbeträge sind sofort fällig und innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug beim Vermieter eingehend zahlbar. Rückbehaltung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Eine Aufrechnung ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen, Einwendungen gegen erteilte Rechnungen sind innerhalb der Zahlungsfrist gegenüber dem Vermieter schriftlich geltend zu machen, andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Der Vermieter ist berechtigt, eine angemessene Kautions zu verlangen. Als angemessen gilt der Betrag, der dem Mietzins von vier Wochen entspricht.

Der Vermieter ist berechtigt, bei einer geplanten Mietdauer von bis zu vier Wochen Dauer, den Mietzins ab dem Beginn der Mietzeit ganz oder teilweise geltend zu machen. Bei einer Mietzeit von einem Monat und mehr oder bei unbefristeten Mietverträgen ist der Vermieter berechtigt, den Mietzins monatlich im Voraus geltend zu machen. Kommt der Mieter mit seiner Zahlung in Verzug und leistet er ab dem Zeitpunkt des Verzuges nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen, so ist der Vermieter unbeschadet seines Rechts auf Schadensersatz zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Als Verzugszinsen werden die banküblichen Überziehungszinsen auf Girokonten vereinbart. Als banküblich gilt dabei der Zinssatz der Sparkasse Babenhausen.

11- Schlussbestimmungen

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird bei Vermietung an einen Kaufmann und Privatkunden das zuständige Wohnsitzgericht des Vermieters vereinbart (Amtsgericht Memmingen). Die Parteien vereinbaren die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
